

	Stadt Backnang Sitzungsvorlage	N r . 026/08/GR
--	---	-------------------------------

Federführendes Amt	Rechts- und Ordnungsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	21.02.2008	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	06.03.2008	öffentlich

- Satzung zur Festlegung der Ladenschlusszeiten anlässlich des Frühlingsfestes "Backnang hat´s" am Sonntag, dem 20. April 2008

- Satzung zur Festlegung der Ladenschlusszeiten anlässlich des jährlich am letzten Sonntag im Oktober wiederkehrenden "Backnanger Gänsemarktes"

Beschlussvorschlag:

1. Der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Frühlingsfestes „Backnang hat´s“ am Sonntag, dem 20. April 2008 wird entsprechend des Entwurfs (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des jährlich am letzten Sonntag im Oktober wiederkehrenden „Backnanger Gänsemarktes wird entsprechend des Entwurfs (Anlage 2) zugestimmt.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:		
Haushaltsansatz:		EUR	EUR
Haushaltsrest:		EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR	EUR

Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
07.02.2008 _____ Datum/Unterschrift Blumer	I	II	10	20	60	61
	Kurzzeichen Datum					

Begründung:

Der Gewerbeverein Backnang e.V. und der Verein Stadtmarketing Backnang e.V. sind sich darüber einig, die beiden verkaufsoffenen Sonntage – „Backnang hat's“ und „Backnanger Gänsemarkt“ – weiterhin durchzuführen. Die entsprechenden Anträge auf Festsetzung wurden im Dezember 2007 (Anlagen 3 und 4) gestellt. Darüber hinausgehende genehmigungspflichtige Verkaufsaktivitäten sind bisher nicht geplant.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) am 06.03.2007 trat gleichzeitig gemäß Art. 5 Abs. 4 der Überleitungsvorschrift für das Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg die Rechtsverordnung zur Festlegung der Ladenschlusszeiten anlässlich des Gänsemarktes i.d. Fassung vom 25.09.2003 außer Kraft. Das Frühlingsfest „Backnang hat's“ fand an wechselnden Terminen statt. Die Rechtsverordnung wurde daher jährlich neu festgesetzt. Infolge der Gesetzesänderung ist die Offenhaltung der Verkaufsstellen nunmehr durch Satzung zu regeln.

Nach § 8 Abs. 1 LadÖG dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. An die Anlassbezogenheit werden geringere Anforderungen als bisher gestellt. Anders als nach der früheren Rechtslage bieten jetzt auch örtliche Feste oder ähnliche Veranstaltungen einen ausreichenden Anlass für die Festsetzung verkaufsoffener Sonntage.

Das Frühlingsfest „Backnang hat's“ wird in diesem Jahr vom Verein Stadtmarketing Backnang e.V. unter das Motto „Kultur - Kommunikation – Kinder - Käuferlebnis“ gestellt. Die vielfältigen Aktivitäten finden am Sonntag, dem 20.04.2008 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr statt. Es wurde wieder beantragt die Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet öffnen zu dürfen. Der Entwurf der Satzung regelt das Jahr 2008, da die Veranstaltungstermine für die Folgejahre noch nicht feststehen.

Der „Backnanger Gänsemarkt“ knüpft an sein historisches Vorbild an. Mit einem abwechslungsreichen Programm, wie z. B. die Gänse am Brunnen, Musikdarbietungen, Stadtführungen, Öffnung der städtischen Galerien, wird der Bezug zur Geschichte geschaffen, verbunden mit der Modernität des heutigen Gewerbes.

Der „Backnanger Gänsemarkt“ soll weiterhin jährlich wiederkehrend am letzten Sonntag im Oktober in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet stattfinden.

Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurden die Handwerkskammer, die Industrie- und Handelskammer, die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di sowie die Kirchen um Stellungnahme gebeten.

Die Handwerkskammer und die Industrie- und Handelskammer erheben keine Einwendungen. Auch die evangelische und katholische Gesamtkirchengemeinde haben gegenüber den geplanten Satzungen zur Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage keinen Einwand geltend gemacht. Im Namen der katholischen Gesamtkirchengemeinde weist Herr Pfarrer Kloos jedoch darauf hin, dass die verkaufsoffenen Sonntage sich auf zwei Veranstaltungen im Jahr beschränken sollten.

Von der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di sowie der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Backnang liegt zur Stunde noch keine Stellungnahme vor. Diese werden in der Sitzung gegebenenfalls mündlich vorgetragen.

Von der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di sowie der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Backnang liegt zur Stunde noch keine Stellungnahme vor. Diese werden in der Sitzung gegebenenfalls mündlich vorgetragen.

Die beiden verkaufsoffenen Sonntage sind ein Publikumsmagnet, sie fördern die Attraktivität der Großen Kreisstadt Backnang über die Region hinaus. Das Frühlingsfest „Backnang hat’s“ und der „Backnanger Gänsemarkt“ stellen wesentliche Bestandteile im Stadtgeschehen dar. Es wird vorgeschlagen, die formalen Voraussetzungen für diese eingeführten und bewährten Veranstaltungen wieder zu schaffen.

ENTWURF

**Satzung zur Festlegung der Ladenschlusszeiten anlässlich des Frühlingsfestes
„Backnang hat’s“ am Sonntag, dem 20. April 2008**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBI. S. 135) i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581) in der derzeit gültigen Fassung wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom für die Große Kreisstadt Backnang folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Am **Sonntag, dem 20. April 2008** dürfen anlässlich des Frühlingsfestes „Backnang hat’s“ die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 LadÖG im gesamten Stadtgebiet in der Zeit von **13.00 bis 18.00 Uhr** geöffnet sein.

§ 2

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG („Besonderer Arbeitnehmerschutz“) zu beachten

§ 3

Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten werden entsprechend der §§ 15 und 16 LadÖG geahndet.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt wurden

oder

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat

oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Backnang, 6. März 2008

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister

ENTWURF

Satzung zur Festlegung der Ladenschlusszeiten anlässlich des jährlich am letzten Sonntag im Oktober wiederkehrenden „Backnanger Gänsemarktes“

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBI. S. 135) i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581) in der derzeit gültigen Fassung wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom für die Große Kreisstadt Backnang folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Jährlich wiederkehrend am letzten Sonntag im Oktober dürfen anlässlich des „Backnanger Gänsemarktes“ die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 LadÖG innerhalb des gesamten Stadtgebietes in der Zeit von **13.00 bis 18.00 Uhr** geöffnet sein.

§ 2

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG („Besonderer Arbeitnehmerschutz“) zu beachten

§ 3

Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten werden entsprechend der §§ 15 und 16 LadÖG geahndet.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt wurden

oder

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat

oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Backnang, 6. März 2008

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister